Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Aschaffenburg (Marktsatzung) vom 15.7.2019

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 derGemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) folgende Satzung:

I. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Aschaffenburg sowie ihre Marktbeschicker und Marktbesucher.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg (Veranstalter) betreiben die Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Plätze und Zeiten der Märkte

(1) Für die Veranstaltungen der Wochen- und Jahrmärkte wird folgender Platz festgelegt:

Platz vor der Stadthalle am Schloß (Schloßplatz). Ausnahme: während sonstiger Veranstaltungen auf der genannten Fläche weicht der Wochenmarkt auf den Platz zwischen Schloss und Marstallgebäude aus.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche (§ 3 Absatz 1), oder Zeiten (§ 13) vom Veranstalter abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Aschaffenburger Tageszeitung sowie den Aschaffenburger Medien bekannt gemacht.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Marktbeschicker sowie alle Marktbesucher Zutritt.
- (2) Der Veranstalter kann jedoch aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter für einzelne Markttage (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.
- (3) Die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer von drei Jahren, schriftlich erteilt.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung bis zwei Stunden nach Marktbeginn nicht ausgenutztoder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wurde, kann der Veranstalterfür den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (5) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren als die bei der Anmeldung angegebenen verkauft werden.
- (6) Der Veranstalter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Veranstalter einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (9) Die Zuweisung kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (10) Auf dem vorhandenen Platz ist ein Überangebot einer bestimmten Warengattung zu vermeiden und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot zu gewährleisten. Sind mehr Bewerber vorhanden, als Plätze zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um die vorhandenen Plätze Händler mit den gleichen Warengattungen, werden nach dem Ende der Bewerbungsfrist über die Zulassungen nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen entschieden, solange der zur Verfügung stehende Platz ausreicht. Sollte nach diesen

Kriterien eine sachgerechte Auswahl der Bewerber nicht möglich sein, entscheidet im Zweifelsfall zusätzlich das Kriterium "bekannt und bewährt".

- (11) Die Zuweisung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- 2. der Schloßplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 4. ein Marktbeschicker die nach der Marktgebührensatzung des Veranstalters fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen sind nach den Anordnungen des Veranstalters aufzustellen und aufzubauen.
- (2) Der Veranstalter kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (3) Die nach dem II. III. Abschnitt zulässigen Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Veranstalters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters außerhalb der Verkaufseinrichtung und nur im angemessenen üblichen Rahmen und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.
- (6) Gänge und Durchfahrten müssen freigehalten werden.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
- 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
- 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Veranstalters zu verteilen,
- 4. Tiere auf den Markt zu verkaufen, die nicht gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- 6. jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten,
- 7. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- 8. zu betteln.
- 9. sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
- 10. Hunde sind auf dem Marktgelände anzuleinen und dürfen nicht mit Lebensmitteln in unmittelbaren Kontakt kommen.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhalten des Marktes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet,
- 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten,
- 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
- 3. jede vermeidbare Verunreinigung der Marktfläche und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen.
- 4. Verpackungsmaterial vom Veranstaltungsgelände zu entfernen,
- 5. Abfälle nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.
- (3) Bei Verstößen gegen Abs. 1 oder 2 hat der Veranstalter das Recht, die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Marktbeschickers durchzuführen.
- (4) Das geltende Abfallkonzept der Stadt Aschaffenburg (Abfallsatzungen, Straßenreinigung und Abfallwirtschaft) ist im Übrigen zu beachten.

§ 9 Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

II. Abschnitt - Wochenmarkt

§ 10 Gegenstände des Marktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Artikel

feilgeboten werden:

-Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
-rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 11 Antragsfrist

Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.08. und spätestens zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Über die Anträge soll bis zum 31.10. entschieden werden.

§ 12 Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Schirmstände, Verkaufsanhänger und Verkaufsmobile zugelassen.
- (2) Sonstige Verkaufseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters aufgestellt werden und nur, soweit sie das Gesamtbild des Wochenmarktes nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten (z. B. Festgarnituren) ist nur mit Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

§ 13 Zeit, Marktzeit und Kernzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag einer Woche statt.
- (2) Fällt ein Wochenmarkttag (Mittwoch oder Samstag) auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt, soweit Ausnahmegründe nicht entgegenstehen.
- (3) Die <u>Marktzeit</u> beginnt um 6.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Folgt auf die Veranstaltung des Wochenmarktes am gleichen Tag der Aufbau eines Jahrmarktes, endet diese bereits um 13.30 Uhr.

Während der Marktzeit dürfen alle Verkaufseinrichtungen geöffnet halten.

(4) Die Kernzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

Während der Kernzeit müssen alle Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt geöffnet halten.

§ 14 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von der Veranstaltungsfläche entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Ruhestörungen vermieden werden.

III. Abschnitt - Jahrmarkt

§ 15 Gegenstände des Marktes

Auf dem Jahrmarkt dürfen gem. § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgebotenwerden. § 7 Abs. 3, Nr. 1 bis 6 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 16 Antragsfrist

Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.09. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres schriftlich einzureichen.

§ 17 Verkaufseinrichtungen auf dem Jahrmarkt

Als Verkaufseinrichtungen auf dem Jahrmarkt sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Zulässig ist auch die Verwendung von Verkaufstischen.

§ 18 Zeiten und Öffnungszeiten

- (1) Es gibt drei Jahrmärkte im Jahr. Die Termine werden vom Veranstälter jeweils am letzten Jahrmarkttermin im Jahr für das Folgejahr bekannt gegeben.
- (2) Die Jahrmärkte dauern jeweils vier Tage, Samstag bis Dienstag. Die Marktzeit beginnt samstags frühestens um 15.00 Uhr, sonntags um 11:00 Uhr und an den übrigen Tagen um 09.00 Uhr. Sie endet jeweils um 18.00 Uhr.

§ 19 Auf- und Abbau

Beim Auf- und Abbau des Jahrmarktes sind die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes zu beachten. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens vier Stunden nach Beendigung des Marktes vom Schloßplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Ruhestörungen vermieden werden.

IV. Abschnitt

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1 000 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2571) geändert worden ist belegt werden, wer vorsätzlich gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

- 1. den Zutritt gem. § 4,
- 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 5 oder 7,
- 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs.11,
- 4 die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 6, § 12, § 17,
- 5. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 bis 3,
- 6. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5 S. 1,
- 7. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5 S. 2,
- 8. die Verpflichtung zur Sauberhaltung des Veranstaltungsgeländes nach § 8,
- 9.die vorherige Genehmigung einer Verkaufseinrichtung oder Aufstellung von Sitzgelegenheiten nach § 12 Abs. 2 oder 3,
- 10. die Markt -(§ 13 Abs. 3) oder Kernzeit (§ 13 Abs. 4),
- 11. den Auf- und Abbau nach §§ 14 oder 19,

verstößt.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 21 Benutzungsverhältnisse

Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Satzung geregelt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Aschaffenburg (Marktsatzung) vom 27.2.1992 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Aschaffenburg, 16.7.2019

Stadt Aschaffenburg

Klaus Herzog

Oberbürgermeister